

Entwurf GSD Vernehmlassung

Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 885
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom
beschliesst:

I.

Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, FZG) vom 8. September 2008¹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann die Mindestansätze gemäss Absatz 1 durch Verordnung erhöhen und beschlossene Erhöhungen ganz oder teilweise aufheben. Er berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der Familienzulagen in anderen Kantonen.

§ 25 Abs. 3 (geändert)

³ Die monatliche Kinderzulage vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr beträgt 250 Franken, bis die Kinderzulage gemäss dem Familienzulagengesetz diesen Wert erreicht.

¹ SRL Nr. [885](#)

2

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: